Landkreis Aue-Schwarzenberg Große Kreisstadt Schwarzenberg

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

vom 29.06.2005

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Seite 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 27.06.2005 mit Beschluss Nr. 132/2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Schwarzenberg erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung.
- (2) Spezialgesetzliche Regelungen bleiben von der Verwaltungskostensatzung unberührt.

#### § 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
  - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  - 3. im Rechtsbehelfsverfahren und im streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro bis 25.000 Euro erhoben.
- (3) Bei Rahmengebühren ist die Gebührenhöhe nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen sind nur aus Billigkeitsgründen zulässig.

- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen (Wertgebühr), so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Kosten für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden aufgrund des Verweises in § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG nach den Vorschriften des SächsVwKG i.V.m. dem jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnis erhoben.

#### § 4 Höhe der Auslagen

- (1) Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach § 12 SächsVwKG.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

#### § 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

#### § 6 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, §§ 19, 20 Abs. 1, §§ 21 bis 23 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 04.07.2000, die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 05.05.2003 sowie die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 16.02.2004 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 29.06.2005

H i e m e r Oberbürgermeisterin Siegel

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schwarzenberg

### Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren in Euro oder % des Gegenstandswertes
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Einsichtgewährung (in Akten und amtliche Bücher)	0,50 je Akte oder Buch, mind. 5,00
	Auskünfte (Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei)	5,00 bis 50,00
1.2	Genehmigungen (aufgrund gesetzlicher, gemeindlicher o.ä. Vorschriften)	5,00 bis 500,00
1.3	Fristverlängerungen (Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung erforderlich machen würde)	10 % bis 25 % der für die Entscheidung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
	Sonstige Fristverlängerungen	5,00 bis 25,00
1.4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 1.2	5,00 bis 250,00
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen (Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln sowie die Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften/Ablichtungen mit der Urschrift/Original)	5,00 Grundgebühr, 0,50 für jede weitere Seite
1.6	Bescheinigungen (Zeugnisse, Ausweise, Zweit- und Mehrschriften usw.)	5,00 bis 50,00
2	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
2.1	Gegenstände (bis zu einem Wert von 10,00 Euro gebührenfrei)	2 % des Wertes, mind. 5,00
2.2	Tiere	2 % des Wertes, mind. Höhe der tatsächlichen Unterbringungskosten
3	Schreibauslagen	
3.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern nicht durch Ablichtung hergestellt), die auf Antrag erteilt werden,	
3.1.1	Für Schriftstücke in deutscher oder sorbischer Sprache	5,00 je angefangene Seite DIN A4
3.1.2	Für Schriftstücke in fremder Sprache	10,00 je angefangene Seite DIN A4
3.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte sind die Schreibauslagen nach dem Zeitaufwand zu berechnen, der zur Herstellung benötigt wird.	6,60 je angefangene Viertelstunde
3.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten	
3.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4	
	- für die erste Seite	0,75
	- für jede weitere Seite	0,50
3.2.2	Bei einem größeren Format	
5.2.2	- für die erste Seite	1,25
	- für jede weitere Seite	1,00
	I •	